

# Ministerialblatt

## für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

27. Jahrgang

Magdeburg, den 28. August 2017

Nummer 33

## INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<p><b>I.</b></p> <p><b>A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur</b></p> <p><b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b></p> <p><b>C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung</b></p> <p><b>D. Ministerium der Finanzen</b></p> <p>RdErl. 18. 8. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm STARK V; Änderung (zu: 605) 467</p> <p><b>E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration</b></p>	<p><b>F. Ministerium für Bildung</b></p> <p><b>G. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung</b></p> <p><b>H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie</b></p> <p>RdErl. 29. 6. 2017, Einleiten von Niederschlagswasser aus einem Mischwasserkanal in ein Gewässer ..... 470 (neu: 7536)</p> <p>Erl. 24. 2. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zum Bodenschutz (Richtlinie Bodenschutz) ..... 475 (neu: 21298)</p> <p><b>I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</b></p>
--	---

## I.

**D. Ministerium der Finanzen**

605

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
für das Programm STARK V;  
Änderung**

**RdErl. des MF vom 18. 8. 2017 – 27-104037**

**Bezug:**

RdErl. des MF vom 29. 10. 2015 (MBI. LSA S. 684)

## Abschnitt 1

Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Stärkung der kommunalen Investitionskraft (STARK V-  
Richtlinie)“.

2. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 Buchst. b werden nach dem Wort „zur“ die Wörter „Durchführung des Gesetzes zur“ eingefügt.
- b) In Nummer 1.2 werden die Wörter „dazu dienen,“ gestrichen und die Wörter „zu versetzen“ durch das Wort „versetzen“ ersetzt.
- c) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „2 des Gesetzes vom 15. 7. 2013 (BGBl. I S. 2395), oder im Sinne der inhaltsgleichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung“ durch die Angabe „8 Abs. 10 des Gesetzes vom 3. 12. 2015 (BGBl. I S. 2178)“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder die Parallelvorschrift der Landeshaushaltsordnung“ gestrichen.
- d) Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:
  - „4.3 Förderzeitraum
  - 4.3.1 Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. 6. 2015 begonnen werden. Vor dem 1. 7. 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn der Hauptverwaltungsbeamte der geförderten Kommune eine schriftliche Erklärung abgibt, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Soweit ein selbständiger Abschnitt gefördert wird, sind die Angaben im Verwendungsnachweis auf den selbständigen Abschnitt und nicht auf die Gesamtmaßnahme zu beziehen.
  - 4.3.2 Im Jahr 2021 können Zuwendungen nur für Investitionsvorhaben oder selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. 12. 2020 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden.“
- e) Nummer 4.6.1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Wörter „ , Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31. 12. 2019 beantragt werden, wenn bis zum 31. 12. 2020 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt“ gestrichen.
  - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
    - „Für die Beantragung des Projektes gelten die allgemeinen Fristen, die Auszahlung von Fördermitteln für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP kann jedoch bis zum 31. 12. 2021 beantragt werden, wenn bis zum 31. 12. 2022 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.“
- f) In Nummer 5.3 Satz 2 wird nach dem Wort „Kindertageseinrichtung“ das Komma gestrichen und werden die Wörter „sowie Straßenausbaubeiträge“ eingefügt.
- g) Der Nummer 6.5 wird folgender Satz 2 angefügt:
  - „Verbleibt einer Kommune ein noch nicht ausgeschöpftes Fördervolumen von weniger als 200 000 Euro, können auch Anträge mit einem geringeren Betrag eingereicht werden, wenn der Mindestbetrag nach Nummer 2.6 erreicht wird.“
- h) Nummer 6.6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „antragstellende Kommune hat der Bewilligungsbehörde“ durch die Wörter „Bewilligungsbehörde hat dem Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - cc) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
- i) Nach Nummer 6.6 werden folgende Nummern 6.7 und 6.7.1 bis 6.7.4 eingefügt:
  - „6.7 Antragsfrist
  - 6.7.1 Die Anträge müssen bis zum 31. 12. 2017

gestellt werden. Die erforderlichen antragsbegründenden Unterlagen können bis zum 31. 3. 2018 nachgereicht werden.

6.7.2 Auf einen vor dem 31. 12. 2017 gestellten Antrag auf Fristverlängerung können in begründeten Ausnahmefällen die Fristen nach Nummer 6.7.1 um jeweils ein Quartal verlängert werden.

6.7.3 Mittel, für die bis zum 31. 3. 2018 die erforderlichen Anträge und antragsbegründenden Unterlagen nicht vorliegen, werden nach Maßgabe der Nummer 6.14 Sätze 3 bis 5 anderweitig verteilt.

6.7.4 Legen Bescheide, die vor der Verlängerung des Förderzeitraums durch diese Richtlinie ergangen sind, ein Ende der Verwendungsfrist fest, so kann diese Frist auf Antrag verlängert werden, wenn die Einhaltung der bisherigen Frist angesichts der geänderten Rahmenbedingungen als nicht zumutbar erscheint.“

- j) Die bisherige Nummer 6.7 wird Nummer 6.8.
- k) Die bisherige Nummer 6.7.1 wird Nummer 6.8.1 und in Satz 5 wird die Angabe „500 000“ durch die Angabe „300 000“ ersetzt.
- l) Die bisherige Nummer 6.7.2 wird Nummer 6.8.2.
- m) Die bisherige Nummer 6.8 wird aufgehoben.
- n) Nummer 6.12.1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Dem Satz 1 werden die Wörter „unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulars“ angefügt.
  - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- o) Nach Nummer 6.12.1 wird folgende neue Nummer 6.12.2 eingefügt:

„6.12.2 Der Nachweis gegenüber dem Bund erfolgt durch die Bewilligungsbehörde unter Verwendung der vorgegebenen Tabelle (Muster Anlage 2, Spalten 4 bis 19). Die Kurzbeschreibung der Maßnahme (Muster Anlage 2, Spalte 13) muss angeben, was konkret gemacht wurde (kurze Maßnahmenbeschreibung/keine zukunftsgerichtete Projektbeschreibung). Der kausale Zusammenhang der Maßnahme zum ausgewählten Förderbereich muss hierbei deutlich werden. Beispiele: „Energetische Dachsanierung erfolgte durch Anbringen einer Wärmedämmung“ (nicht: „Energetische Dachsanierung ist vorgesehen“); „Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED“ (nicht: „Umrüstung/Verbesserung der Straßenbeleuchtung“).

Bei der „Adresse der Maßnahme“ (Muster Anlage 2, Spalte 12) ist anzugeben, wo (in/an welchem Gebäude) die Maßnahme durchgeführt wurde. Die jeweilige (Gemeinbedarfs-)Einrichtung, in der eine Maßnahme durchgeführt wurde, ist genau zu benennen (z. B. Name der Kindertageseinrichtung). Die Adressen der Maßnahmen sind mit Straße, Hausnummer und Postleitzahl vollständig anzugeben. Umfasst die Maßnahme mehr als eine Adresse (z. B. bei der Umrüstung von Straßenbeleuchtung), so ist die nächst größere Einheit (z. B. Straßenzüge) möglichst genau zu benennen. Die pauschale Angabe eines Ortsteils ist nicht ausreichend.“

- p) Die bisherigen Nummern 6.12.2 und 6.12.3 werden die Nummern 6.12.3 und 6.12.4.
- q) In Nummer 6.13.2 werden nach dem Wort „gemäß“ die Wörter „§ 8 Abs. 1 Satz 1 KInvFG wegen Unterschreitung der Bagatellgrenze von 1 000 Euro oder gemäß“ und nach dem Wort „zur“ die Wörter „Durchführung des Gesetzes zur“ eingefügt.
- r) Nummer 6.14 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2017“ durch das Datum „30. 6. 2018“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Nach dem 30. 6. 2018 werden die Mittel an dieselbe Kommune nur dann wieder ausbezahlt, wenn die Kommune über ein bereits genehmigtes oder beantragtes Projekt verfügt.“
- s) In Nummer 6.15 Satz 1 wird die Angabe „12. 8. 2015 (GVBl. LSA S. 402),“ durch die Wörter „16. 12. 2016 (GVBl. LSA S. 394), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.1 Satz 3 wird die Angabe „16a des Gesetzes vom 21. 7. 2014 (BGBl. I S. 1133)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 19. 12. 2016 (BGBl. I S. 2986)“ und werden die Wörter „Arbeit und Soziales“ durch die Wörter „Arbeit, Soziales und Integration“ ersetzt.
- b) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „76 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474)“ wird durch die Angabe „3 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298)“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt.  
 „Liegt kein Lärmaktionsplan vor, kann im Einzelfall eine Förderung erfolgen, wenn das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie bestätigt, dass ein ordnungsgemäßer Nachweis anderweitig erbracht worden ist.“
- c) In Nummer 2.4 Satz 2 wird die Angabe „326 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Angabe „3 der Verordnung vom 24. 10. 2015 (BGBl. I S. 1789)“ ersetzt.
- d) Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „118 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Angabe „2 des Gesetzes vom 30. 6. 2017 (BGBl. I S. 2193)“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 7 wird folgender neuer Satz 8 eingefügt:  
 „Hierzu gehören insbesondere eine genaue Beschreibung des Gebiets, in dem die Maßnahme erfolgt, und die Darlegung der Bedeutung der Maßnahme zum Erhalt oder zur Wiederherstellung einer nachhaltigen städtebaulichen Struktur.“
- cc) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9.
- e) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:  
 „Maßnahmen an kommunalen Gebäuden, die hauptsächlich als Gemeinbedarfseinrichtung genutzt werden, sind auch dann förderfähig, wenn sich in diesem Gebäude in untergeordnetem Umfang Wohneinheiten befinden (z. B. Hausmeisterwohnung), die nicht rentierlich sind (z. B. weil eine Umlage von Sanierungskosten unter sozialen Gesichtspunkten nicht darstellbar ist).“
- bb) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden die Sätze 7 und 8.
- f) Nummer 3.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und folglich auch nur im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen förderfähig“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
 „Sie sind folglich nur förderfähig, wenn sie städtebauliche Maßnahmen darstellen.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:  
 „Der Ankauf von Immobilien zur Realisierung städtebaulicher Maßnahmen setzt voraus, dass es sich hierbei um eine Begleitmaßnahme im Zusammenhang mit einer nach dieser Richtlinie förderfähigen städtebaulichen Maßnahme handelt oder die Einbindung des Erwerbsvorgangs in eine städtebauliche Gesamtmaßnahme anderweitig gewährleistet ist.“
- ee) Nach dem neuen Satz 5 werden folgende Sätze 6 bis 8 eingefügt:  
 „Zudem sind Immobilienankäufe nur förderfähig, wenn diese ein Investitionsvorhaben im Bereich der Pflichtaufgaben der Kommunen betreffen. Sofern es sich beim Ankauf von Immobilien um eine Begleitmaßnahme im Zusammenhang mit einer geförderten städtebaulichen Maßnahme handelt, ist die Mittelverwendung gemeinsam mit der eigentlichen Maßnahme in einem Verwendungsnachweis darzulegen. Anderenfalls ist darzulegen, dass (und in welchem Rahmen) eine konkrete Planung für die städtebaulichen Folgemaßnahmen nachweisbar vorliegt.“
- ff) Die bisherigen Sätze 5 bis 10 werden die Sätze 9 bis 14.
- g) Der Nummer 3.4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Die Begründung des städtebaulichen Bezuges (Nummer 3.1) ist auch im Verwendungsnachweis ausdrücklich darzustellen.“
- h) In Nummer 4.1 Satz 1 wird die Angabe „20. 7. 2015“ durch die Angabe „20.07.2015“ ersetzt.
- i) In Nummer 5.1 Satz 2 werden die Wörter „ , soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist“ angefügt.
- j) Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „einziges Ziel der Ersatzmaßnahme ist“ durch die Aufzählung

- „a) einziges Ziel der Ersatzmaßnahme ist,
- b) bei strikter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ein Ersatzneubau bei einer Gesamtbetrachtung nachweislich günstiger ist als eine Bestandsanierung zum Zweck der energetischen Sanierung, wobei der entsprechende Nachweis durch eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsberechnung oder durch ein entsprechendes Gutachten zu erbringen ist,
- c) der Ersatzneubau nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt“  
ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Die Förderfähigkeit ist auf das Gebäude beschränkt. Sämtliche Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie technische Geräte, die beispielsweise die bestimmungsgemäße Nutzung ermöglichen, sind nicht förderfähig.“
- k) In Nummer 7 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 1. 2013 (GVBl. LSA S. 38)“ durch die Angabe „Gesetz vom 29. 11. 2016 (GVBl. LSA S. 354), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- l) Nummer 10.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „berufsbildenden Schulen“ durch die Wörter „überbetrieblichen Berufsbildungsstätten im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 149 des Gesetzes vom 29. 3. 2017 (BGBl. I S. 626),“ ersetzt.
- m) In Nummer 10.2 Satz 1 werden die Wörter „berufsbildende Schulen“ durch die Wörter „überbetriebliche Berufsbildungsstätten“ ersetzt.
4. In Anlage 1 erhält der Bezugnahmehinweis folgende Fassung:  
„(zu Nummern 3.2, 5.1 Satz 2, Nummern 6.11.2, 6.14 Satz 5)“.
5. In Anlage 2 erhält der Bezugnahmehinweis folgende Fassung:  
„(zu Nummer 6.6 Satz 1, Nummer 6.12.2 Abs. 1 und 2)“.

## Abschnitt 2

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An  
die antragsberechtigten Landkreise, Einheits- und Verbandsgemeinden